

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0246/2010

**Abteilung:** Schule und Sport

**Bearbeiter/in:** Wolfgang Gresch

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 24100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Schulträgerausschuss	18.05.2010	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	29.06.2010	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff:** Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung

## **Beschlussempfehlung:**

Der Schulträgerausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung zu beschließen.

## **Begründung:**

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I (SchulstrukturEinfG) vom 22.12.2008 und nach Änderung der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18.05.2009 gelten neue bzw. geänderte schulgesetzliche Bestimmungen.

Die Änderungen betreffen auch § 69 SchulG, der die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung der kreisfreien Städte regelt.

In der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung sind die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Speyerer Schulen festgelegt. Neben redaktionellen Anpassungen sind inhaltliche Modifikationen vorzunehmen und es soll die Bemessungsgrenze für den Erlass des Eigenanteils der o. g. Landesverordnung angepasst werden (vgl. Synopse).

Künftig werden neben den Schülerinnen und Schülern der Grund-, Haupt- und Förderschulen auch die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus von einer Eigenbeteiligung befreit (§ 69 Abs. 1 Satz 2). Die Kosten werden vom Träger der Schülerbeförderung erstattet.

Weiterhin werden die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der privaten Realschule, Integrierten Gesamtschule, Gymnasien und einiger Schularten der Berufsbildenden Schule ersetzt, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten die in der Landesverordnung festgelegten Einkommensgrenze nicht übersteigt (§ 69 Abs. 1 Satz 2). Überschreitet das Einkommen die in der Landesverordnung festgelegten Grenze, ist weiterhin ein Eigenanteil zu leisten (§ 69 Abs. 4, Satz 4).

Für die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist ein Eigenanteil zu leisten, auch wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten die Einkommensgrenze der Landesverordnung nicht übersteigt (§ 69 Abs. 8, Satz 2). Wird die Einkommensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II kann gemäß § 8 der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung der Eigenanteil erlassen werden, wenn die dort

genannte Bemessungsgrenze (10.000 EUR zuzüglich 620 EUR für jedes weitere Kind) nicht überschritten wird.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Bemessungsgrenze für den Erlass des Eigenanteils aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten anzuheben und –analog der Vorgehensweise des Landes- der Einkommensgrenze für die Gewährung der Lernmittelfreiheit anzupassen (26.500 € zzgl. 3.750 € für jedes weitere Kind, für das ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält). Die Anpassung ermöglicht die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II und verhindert zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

In der Anlage beigefügt sind eine Synopse der zu ändernden Paragraphen und die neu gefasste Satzung.